OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652171/4/FP

Datum:
Linz, 12. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass die Beschwerde von F P (freie Bezeichnung: x A F P), W x, x W, vom 27. Juli 2021, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. Juni 2021, GZ: BHKIVerk-2018-477353/115-Bl, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Bewilligung von Ankündigungen nach der StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers (Bf) zwei Ankündigungen an bestimmten Orten im Bauland zu bewilligen zurück. Der Bescheid wurde dem Bf am 30. Juni 2021 zugestellt.

I.2. Am 29. Juli 2021 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein am 28. Juli 2021 zur Post gegebener und an dieses adressierter Beschwerdeschriftsatz ein, der von diesem in der Folge an die belangte Behörde weitergeleitet wurde.

I.3. Diese legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. August 2021 zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Gemäß § 24 Abs 2 Z1 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil die Beschwerde des Bf zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18. Oktober 2016, Ro 2015/03/0029). Der Entfall der Verhandlung steht im Übrigen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 27. Juli 2007, 2006/10/0040; 27. September 2007, 2006/07/0066 und 3. August 2016, Ra 2016/07/0058).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Bf am 30. Juni 2021 von der Post überreicht. [Rückschein, öffentliche Urkunde; Beschwerdeschriftsatz]

Der Bf gab am 28. Juli 2021 seine nur an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierte und gesendete Beschwerde zur Post. [Poststempel, öffentliche Urkunde; post.at]

Das Poststück langte am 29. Juli 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. [Einlaufstempel, öffentliche Urkunde; post.at]

Im angefochtenen Bescheid findet sich folgende Rechtsmittelbelehrung (Auszug):

„Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter http://www.bh-ki.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.
[...]“

[Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Urkunde; Formatierung nicht übernommen, Hervorhebung nicht im Original]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und ist unwiderlegbar durch öffentliche Urkunden, den Rückschein, den Poststempel und den Einlaufstempel belegt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
   [...]

§ 12 VwGVG lautet:

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf nach eigenen Angaben in der Beschwerde und dem Rückschein am 30. Juni 2021 zugestellt.

Der Bescheid konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 30. Juni 2021 angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare (§ 33 Abs 4 AVG; VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648) Beschwerdefrist mit der Zustellung am Mittwoch 30. Juni 2021 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 28. Juli 2021, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

III.2.2. Die Beschwerde ist nach der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung (§ 12 VwGVG) bei der belangten Behörde einzubringen.

„[...] Wird ein fristgebundener Schriftsatz nicht bei der für dessen Einbringung gesetzmäßig vorgesehenen Stelle, sondern bei einer dafür unzuständigen Stelle eingebracht und von dieser weitergeleitet, dann ist die Frist nur gewahrt, wenn der Schriftsatz entweder vor Fristablauf bei der für die Einbringung zuständigen Stelle einlangt oder von der unzuständigen Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an diese zur Post gegeben wurde (Hinweis B vom 23. Mai 2014, Ro 2014/02/0096, mwN) [...].“ (VwGH 5. Oktober 2016, Ra 2016/19/0109; vgl. auch 20. Februar 2013, 2013/11/0037).

Die Beschwerde langte beim Verwaltungsgericht bereits nach Ablauf der Frist, am 29. Juli 2021 ein, weshalb eine fristgerechte Weiterleitung (Postaufgabe vor Ablauf der Frist) nicht möglich war. Die Weiterleitung musste daher zwangsläufig zur Folge haben, dass die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der belangten Behörde einlangte.

III.2.3. Die Beschwerde wurde insofern verspätet eingebracht, weshalb sie zurückzuweisen ist.

III.3. Zu den Anträgen:

Der Bf deutet in seiner Beschwerde an, neue Sujets (ohne diese beizulegen) zu beantragen.

Gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist der Spruch des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. Juni 2021, GZ: BHKIVerk-2018-477353/115-Bl, der wiederum ganz bestimmte – im Spruch genannte - Sujets zum Inhalt hat.
Die gegenständlichen Bestimmungen der StVO haben die Genehmigung bestimmter Sujets und nicht der Anbringungsvorrichtungen zum Inhalt, weshalb Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nur die vom Abspruch der Behörde umfassten Sujets sind und eine Änderung des Sujets – also des Gegenstands der angestrebten Bewilligung - im Beschwerdeverfahren nicht in Betracht kommt. Die Beschwerde des Bf erfolgt insofern nicht nur verspätet, sondern ist der diesbezügliche Antrag im Beschwerdeverfahren auch unzulässig. Auch aus diesem Grund ist die Beschwerde zurückzuweisen.

IV. Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen. Sie ist überdies unzulässig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl